

Statuten des Vereins NEUSTART

1. Name, Sitz und Zweck

NEUSTART ist ein gemeinnütziger Verein mit Sitz in Basel unter dem Patronat der Gesellschaft für das Gute und Gemeinnützige Basel-Stadt (GGG Basel). Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Er entwickelt, realisiert und fördert Angebote zur Unterstützung und Betreuung von straffälligen Personen, die sich im Straf- oder Massnahmenvollzug befinden oder daraus entlassen wurden.

Unterstützt werden auch Personen, die zu einer bedingten Strafe oder Geldbusse verurteilt wurden, oder gegen die ein Strafverfahren läuft, sowie Angehörige dieser Personengruppen.

Die Angebote für die Betroffenen sind niederschwellig und kostenfrei.

Der Verein übernimmt insbesondere folgende Aufgaben:

- > Führen einer Geschäfts- und Beratungsstelle, die nach den Vorgaben des Vorstands mit folgenden Aufgaben betraut ist:
 - Durchführen von sozialer Beratung zur Förderung der gesellschaftlichen Integration und zur Verbesserung der Legalprognose von straffälligen Personen.
 - Umsetzen von Schuldensanierungen und zweckgebundene Darlehensgewährung an straffällige Personen.
 - Führen behördlich oder gerichtlich angeordneter Bewährungshilfe.
 - Öffentlichkeitsarbeit und Stellungnahmen zu Fragen des Strafrechts, des Strafverfahrens, des Straf- und Massnahmenvollzugs sowie zu verwandten Rechtsgebieten, die Aspekte der sozialen Integration betreffen.

2. Finanzierung

Für die Finanzierung der Aufgaben werden Gönner, Gönnerinnen, die GGG Basel, die Regierungen von Basel – Stadt und Basel - Landschaft um Beiträge ersucht sowie Sammelaktionen durchgeführt.

Über die Erhebung und die Höhe von Mitgliederbeiträgen befindet die Mitgliederversammlung.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Es besteht keine Nachschusspflicht der Mitglieder.

3. Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen sein.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

Ein Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Ein bereits entrichteter Mitgliedsbeitrag wird nicht rückerstattet.

Die Mitgliedschaft endet automatisch:

- wenn die Zahlung des Mitgliedsbeitrags nach zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht erfolgt.
- durch Todesfall.

Ein Ausschluss aus dem Verein kann nur auf Beschluss der Mitgliederversammlung und aus wichtigen Gründen erfolgen.

Der Vorstand kann Mitglieder, die sich durch besondere Verdienste für den Verein NEUSTART auszeichnen, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

4. Organe

4.1 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Aufgaben sind insbesondere:

- Änderung der Statuten
- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Wahl des Präsidiums
- Wahl der Revisionsstelle
- Beschlussfassung über die Jahresrechnung auf Antrag der Revisionsstelle
- Festlegung der Mitgliederbeiträge
- Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen schriftlich einberufen.

Anträge von Mitgliedern müssen 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Präsidium. Statutenänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder.

Die schriftliche Stimmabgabe ist zulässig. Sie muss bis spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung erfolgen.

4.2 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Er arbeitet ehrenamtlich.

Der Vorstand konstituiert sich selbst mit Ausnahme der Wahl des Präsidiums, die durch die Mitgliederversammlung erfolgt.

Der GGG Basel steht das Recht zu, ein Vorstandsmitglied als delegierte Person vorzuschlagen.

Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand ist bei Wahlen und Decharge-Erteilung nicht stimmberechtigt.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des ZGB.

Die Aufgaben des Vorstands sind insbesondere:

- Vertretung des Vereins nach aussen
- Festlegung der Strategie des Vereins und Überwachung von deren Umsetzung durch die Geschäftsführung
- Einstellung und Entlassung von Mitarbeitenden
- Erlass von allfälligen Organisationsreglementen für den Vorstand und die Geschäftsführung
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Erstellen der Jahresrechnung, der Bilanz und des Budgets
- Aufnahme neuer Mitglieder

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Teilnehmenden. Stichentscheid hat das Präsidium.

Zirkulationsbeschlüsse (per E-Mail oder Telefon) sind zulässig, sofern kein Mitglied eine mündliche Beratung verlangt. Zirkulationsbeschlüsse werden ins Protokoll der kommenden Vorstandssitzung aufgenommen.

Zeichnungsberechtigt sind zwei Vorstandsmitglieder unter sich oder ein Vorstandsmitglied zusammen mit der Geschäftsleitung.

Der Vorstand legt die Zeichnungsberechtigung der Geschäftsleitung und der Mitarbeitenden im Rahmen der Budgetausführung in einem Reglement fest.

4.3 Revisionsstelle

Die Revision der Jahresrechnung erfolgt durch eine unabhängige Revisionsstelle. Die Stelle wird mit natürlichen oder einer juristischen Person besetzt.

Die Revisionsstelle überprüft die Jahresrechnung und orientiert sich an allenfalls vorhandenen Bestimmungen der Subventionsverträge. Sie erstellt einen Revisionsbericht zuhanden der Mitgliederversammlung.

Die Amtszeit der Revisionsstelle beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

5. Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung kann nach einer Anhörung durch die GGG Basel bei Vorliegen von wichtigen Gründen den Verein auflösen.

Bei der Auflösung allfällig vorhandenes Vermögen ist gemeinnützig im Sinne der Zielsetzung des Vereins und gemäss den Bestimmungen der Subventionsverträge zu verwenden.

Für eine Auflösung des Vereins bedarf es der Stimmen von 2/3 der teilnehmenden Mitglieder.

Genehmigt an der Mitgliederversammlung vom 29. März 2023.